

Kärntner Gemeindebund

Von: Kärntner Gemeindebund
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 16:05
An: Kärntner Gemeindebund
Betreff: Österreichisches Baukartell – Schadensfeststellung und -geltendmachung
Anlagen: Baukartell fin.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das österreichische Baukartell ist das wohl größte bundesweite Kartell der 2. Republik mit Städten, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen als Hauptgeschädigte. Erstmals ermitteln sowohl die Strafbehörden, nämlich die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) als auch die Kartellbehörden, die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), parallel und aufeinander abgestimmt.

Das Thema ist sowohl, was das Volumen als auch die Komplexität der Thematik betrifft, bislang einzigartig. Um jedoch ALLEN Gemeinden die Durchsetzung ihrer Interessen (die Geltendmachung des durch das Kartell entstandenen Vermögensschadens) zu ermöglichen, haben sich der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft (VÖGW) zu einer gemeinsamen Vorgehensweise entschlossen.

Wir dürfen Ihnen eine Zusammenfassung des derzeitigen Standes mit konkreten Handlungsempfehlungen in der Anlage übermitteln.

Freundliche Grüße



**Kärntner
Gemeindebund**

Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
+43 463 / 55 111
gemeinebund@ktn.gde.at
www.kaerntner-gemeinebund.at

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der/die berechnigte Adressat*in sein, bitten wir, den/die Absender*in zu verständigen, und die Information umgehend zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass jede unbefugte Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige weitere Verarbeitung von in dieser Nachricht enthaltenen personenbezogenen Daten, sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO und von Betriebsgeheimnissen möglicherweise zivil- und strafrechtliche Folgen für Sie haben kann. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung wird seitens des Absenders keine Haftung übernommen.



Kärntner Gemeindebund

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 28.03.2023
Sachbearbeiter: PH/ NK
G:\Allgemein\Rundschreiben\2023\Baukartell.docx

Österreichisches Baukartell – Schadensfeststellung und -geltendmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Ihnen bekannt ist, sind unzählige Verfahren im Zusammenhang mit dem österreichischen Baukartell sowohl bei der Wirtschafts- und Korruptionstaatsanwaltschaft als auch bei der Bundeswettbewerbsbehörde anhängig. Hauptbetroffene sind Gebietskörperschaften, deren Unternehmen und gemeinnützige Unternehmen, die im jeweiligen Zeitraum Aufträge im Bereich Hoch- und Tiefbau vergeben haben. Der Wert der betroffenen Aufträge weist nach derzeitigem Stand eine Bandbreite von 3.600 bis 60 Mio. Euro auf. Einer internationalen Studie beträgt der durch Kartellierung verursachten Schäden rund 18 Prozent des Auftragswertes.

Ungeachtet einiger rechtskräftiger Entscheidungen ist die Thematik unglaublich komplex. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen nachfolgend im Rahmen der akkordierten Vorgehensweise von Österreichischem Gemeindebund, Österreichischem Städtebund und VÖGW mögliche Schritte zur Wahrung Ihrer Interessen aufzeigen:

- **In erster Linie gilt es, Aktenbestandteile zu Aufträgen, an welchen Kartellanten beteiligt waren und /oder den Zuschlag erhielten (Zeitraum 2002 – 2017), zu sichten und zu sichern.**
(Aktuell besteht noch kein Verjährungsrisiko. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab Kenntnis von Schaden, Schädiger und haftungsbegründendem Verhalten und ist außerdem während laufender Ermittlungen gehemmt. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.)

Folgende Unternehmen(sgruppen) dürften nach derzeitigem Stand Teil des Baukartells sein:

- Kostmann
- STRABAG
- PORR
- HABAU
- Swietelsky
- Gebrüder Haider-Gruppe
- Steiner Bau



- **Es wird empfohlen, derzeit keine Verträge mit Prozessfinanzierern, Sachverständigen und Rechtsanwälten abzuschließen, bis Sie von uns oder dem Österreichischen Gemeindebund eine Information über das Vorliegen einer (über die BBG ausgeschriebenen) Rahmenvereinbarung über eine Prozessfinanzierung erhalten.** Die Vorteile eines vergaberechtlich korrekt beauftragten Prozessfinanzierers sind:
 - Ausschluss des Prozesskostenrisikos - Übernahme der gesamten Prozesskosten (Sachverständigen- und Anwaltskosten, Zeugengebühren etc.) Selbst bei vollständigem Unterliegen entstehen den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden keine Kosten.
 - Bei gemeinsamem Vorgehen vieler Gemeinden steigt der Druck auf die Unternehmen, sich rasch außergerichtlich zu einigen, und werden bei größeren Volumina die Konditionen der Prozessfinanzierer besser.
 - erhöhte Vergleichsmöglichkeit durch Finanzkraft.

- **Beachten Sie bei neuen Aufträgen, dass Ihre Gemeinde / Ihr Gemeindeverband auch durch das Kartell zusätzliche Handlungspflichten bei Vergabeverfahren im Bereich Hoch- und Tiefbau (Prüfung der Zuverlässigkeit) hat.** Diese können folgendermaßen zusammengefasst werden:
 - Nach den Grundsätzen des Bundesvergabegesetzes (BVerGG 2018) dürfen öffentliche Aufträge nur an „geeignete“ Unternehmen vergeben werden. Um die Eignung festzustellen, haben alle öffentlichen Auftraggeber eine Eignungsprüfung durchzuführen. Sollte diese ergeben, dass etwa „hinreichend plausible Anhaltspunkte“ für wettbewerbsverzerrende oder nachteilige Abreden vorliegen, sind die betroffenen Unternehmen gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 BVerGG von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen.
 - Vor einem Ausschluss muss der öffentliche Auftraggeber dem Bieter die Möglichkeit sogenannter „Selbstreinigungsmaßnahmen“ geben, um den Nachweis seiner Eignung zu erbringen. Demnach hat der Unternehmer zur Glaubhaftmachung seiner Zuverlässigkeit darzulegen:
 - Ausgleich jeglichen Schadens (*wurden von betroffenen Auftraggebern noch keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht, wird zumindest eine Erklärung benötigt, dass der Schaden ausgeglichen wird*) **und**
 - aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden **und**
 - effektive Maßnahmen zur künftigen Vermeidung (zB. qualitativ hochwertiges Berichts- und Kontrollwesen oder Einschaltung eines Organs der inneren Revision zu regelmäßigen Überprüfungen oder interne Haftungs- und Schadenersatzregelungen)
 - Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit:
 - Strafregisterbescheinigung der Geschäftsführung und Aufsichtsrat
 - Registerauskunft für juristische Personen bei WKStA
 - Auszug aus dem Firmenbuch
 - Auszug aus der Insolvenzdatei
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung
 - Rückstandsbescheinigung des Finanzamts

Zusammenfassend muss nochmalig festgehalten werden, dass potenziell Geschädigte bereits jetzt mit der Prüfung, ob sie konkret betroffen sein könnten, beginnen sollten, mit weiteren Maßnahmen jedoch zuwarten sollten, bis die Rahmenvereinbarung über eine Prozessfinanzierung vorliegt. Sobald konkretere Informationen über die vergaberechtlichen Folgen des Baukartells vorliegen, leiten wir Ihnen diese umgehend und gerne weiter.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant